

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 397/75 DES RATES**

vom 17. Februar 1975

**über Gemeinschaftsanleihen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die starke Veränderung der internationalen „terms of trade“ hat in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu einer Verschlechterung der Zahlungsbilanz geführt.

Die Mitgliedstaaten werden hiervon in unterschiedlicher Weise getroffen, wodurch das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gefährdet werden kann.

Die Gemeinschaft muß infolgedessen einen Beitrag zu der auf Grund dieser Lage erforderlichen Finanzierung leisten und zu diesem Zweck selbst Mittel aufnehmen, um sie den Mitgliedstaaten, deren Zahlungsbilanz von der Erdölpreiserhöhung betroffen ist, als Darlehen mit den gleichen finanziellen Merkmalen zur Verfügung zu stellen.

Diese Aktion der Gemeinschaft als solcher kann außerdem zu einer Stabilisierung der durch die Erdölverteuerung verursachten Kapitalbewegungen führen, was im Interesse der ganzen Welt liegt.

Jedes einem Mitgliedstaat gewährte Darlehen soll daran gebunden werden, daß dieser Mitgliedstaat wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Wiederherstellung seines Zahlungsbilanzgleichgewichts ergreift.

Hieraus folgt, daß Maßnahmen dieser Art erforderlich sind, um die im Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinschaft, insbesondere eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, zu erreichen.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft kann sich durch mehrere aufeinanderfolgende Operationen entweder direkt bei Drittstaaten und bei Kreditinstituten oder über die Kapitalmärkte Mittel beschaffen, die ausschließlich für die Weitergabe an einen oder mehrere Mitgliedstaaten bestimmt sind, welche durch die Erdölverteuerung hervorgerufene Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben.

*Artikel 2*

Die Eröffnung der für jede Anleiheoperation notwendigen Anleiheverhandlungen wird vom Rat auf Initiative eines oder mehrerer Mitgliedstaaten genehmigt. In der Entscheidung über die Eröffnung der Anleiheverhandlungen werden zugleich die Verhandlungsmodalitäten festgelegt.

An Hand der Verhandlungsergebnisse beschließt der Rat die Bedingungen, zu denen jeder Anleihevertrag abzuschließen ist. Die mittlere Laufzeit der Anleihen darf nicht geringer als 5 Jahre sein.

*Artikel 3*

Der Rat entscheidet über Grundsatz und Bedingungen des einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu gewährenden Darlehens sowie über die wirtschaftspolitischen Bedingungen, die der oder die begünstigten Mitgliedstaaten erfüllen müssen, um die Wiederherstellung einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz zu gewährleisten.

Die aufgenommenen Mittel dürfen nur den Notenbanken zufließen und nur zu den in Artikel 1 genannten Zwecken eingesetzt werden.

*Artikel 4*

Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und die entsprechenden Darlehensoperationen lauten auf die gleiche Währungseinheit und werden bezüglich der Rückzah-

lung der Anleihe bzw. des Darlehens und der Zinszahlungen zu den gleichen Bedingungen abgewickelt. Die Kosten, die der Gemeinschaft beim Abschluß und bei der Durchführung der einzelnen Operationen entstehen, werden von dem oder den begünstigten Mitgliedstaaten getragen.

*Artikel 5*

Die durch diese Verordnung genehmigten Anleihen einschließlich Zinsen sind auf den Gegenwert in europäischen Währungsrechnungseinheiten von 3 Milliarden US-Dollar beschränkt.

*Artikel 6*

Die Garantien, mit denen die Bedienung der Anleihen und Darlehen im Sinne des Artikels 1 unter allen Umständen gewährleistet werden soll, dürfen den folgenden Vmhundertsatz des Gesamtbetrags der Anleihe einschließlich Zinsen nicht übersteigen:

*in v.H.*

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Bundesrepublik Deutschland | 44,04 |
| Vereinigtes Königreich     | 44,04 |
| Frankreich                 | 44,04 |
| Italien                    | 29,36 |
| Belgien/Luxemburg          | 14,68 |
| Niederlande                | 14,68 |
| Dänemark                   | 6,60  |
| Irland                     | 2,56  |

*Artikel 7*

Der Rat erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

*Artikel 8*

Der Rat faßt die Beschlüsse nach den Artikeln 2, 3 und 7 einstimmig und auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß hört.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1975.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. RYAN

---